

Notfallpläne – Vorgehen & Prüfung

Mit der neuen BetrSichV, die am 01.06.2015 in Kraft trat, ist zu jeder überwachungsbedürftigen Anlage ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Bei der Prüfung des sicheren Betriebs einer Aufzugsanlage ist die Frage nach dem Vorliegen eines plausiblen Notfallplans wichtig und selbstverständlich vollkommen legitim.

Eine detaillierte oder sogar vertrauliche Auskunft während der Prüfung über das Notrufsystem ist aus den nachfolgenden Gründen nicht möglich:

In Notfallplänen sind unter Umständen private Rufnummern von Betreibern, Befreiern und Bereitschaftsmonteuren hinterlegt. Für solche personenbezogenen Daten gelten sowohl das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als auch das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ der betreffenden Person.

Aus folgenden Gründen ist die Nennung von personenbezogenen Daten an Dritte (z.B. TÜV) nicht zulässig, da ggf. oben genannte Rechte verletzt werden:

- ▶ Anruf über öffentlich zugängliches Notrufsystem ermöglicht keine personenbezogene Zuordnung des Anrufers.
- ▶ Einwilligung der genannten Personen zur Veröffentlichung ihrer Daten liegt nicht vor.

Neben den rechtlichen Hintergründen, ist der Faktor Zeit ausschlaggebend:

Die Gesprächszeit über ein Notrufsystem ist generell zeitlich begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass Fehler an Geräten Leitungen / Funktionen blockieren während weitere Notrufe eingehen.

Ist im Einzelfall eine detaillierte Auskunft zum Notfallplan oder eine spezielle Überprüfung unumgänglich, dann besteht die Möglichkeit dies nicht über das Notrufsystem zu klären, sondern über einen separaten Anruf bei NZB-Hotline.

Hier bestehen zum einen keine zeitlichen Einschränkungen und zum anderen können Details auf einer anderen Ebene besprochen und geklärt werden.

Der generelle Umgang mit Notfallplänen:

1. Der Notfallplan wird von dem verantwortlichen Betreiber / Arbeitgeber erstellt und der NZB zur Verfügung gestellt.
2. Die NZB archiviert den Plan und generiert daraus einen digitalen Alarmplan.
Hierzu werden die Daten von zur Befreiung befähigten Personen aus dem Notfallplan genommen oder es wird ein vom Errichter angefertigter Alarmplan mit entsprechenden Namen, Zeiten, Rufnummern und Reihenfolgen verwendet.
Angaben zu Ersthelfern und zuständigen Feuerwehren werden im Alarmplan des Aufzugnotrufs übrigens nicht aufgeführt, da ein vorschriftsmäßiger Aufzug im normalen Betriebszustand den Notruf unterdrückt und im Brandfall nicht genutzt werden darf. Daher ist in beiden Fällen keine Hilfe über den Notruf möglich.
3. Der digitale Alarmplan wird im Leitstand hinterlegt und mit der Aufschaltung verknüpft.
4. Bei erkanntem Notruf (ankommender Anruf wurde als Notruf erkannt und klassifiziert) wird der entsprechende Alarmplan zu weiteren Operationen eingeblendet und dessen Einsatz überwacht. Im Falle eines Fehlalarms oder „Testanrufs“ entfällt die Alarmierung und somit auch die Anzeige bzw. Verfolgung des Alarmplans.